

Wir sind für Sie da



Albrecht, Heike
Erzieherin
OGTS Heinersreuth
KG Heinersreuth
0921 / 74130319

Hornung, Sonya
Erzieherin
Kikri Spatzennest
KG Bindlach
09208/ 580468



Fischer, Henry
Friedhofs-
verwaltung
KG Neudrossenfeld
0174/ 8588078



Koch, Waltraud
1.Vorsitzende
Erzieherin
Kita Haselbusch
Neudrossenfeld
09203/1063



Förster, Bettina
2. Vorsitzende
Verwaltungskraft
MAV- Büro
0921/ 1512971

Lippold, Alexander
3.Vorsitzender
Kinderpfleger
Kikri Spatzennest
KG Bindlach
09208/ 580468



Haas, Lydia
Erzieherin
Kita Hummelnest
KG Gesees
09201/ 480



**Müller-Lachnitt,
Hannelore**
Dipl. Rel.päd.in
Bayreuth und
Weidenberg



Schon einmal unsere
Homepage besucht?
Hierzu den QR Code
scannen.

Schneider, Sabine
Raumpflegerin
KG Eckersdorf
MAV- Büro
0921/ 1512971



INFO - BLATT



Jahreshauptversammlung

12. April 2018

17:00 Uhr—Frankenfarm Himmelkron

8. März 2018

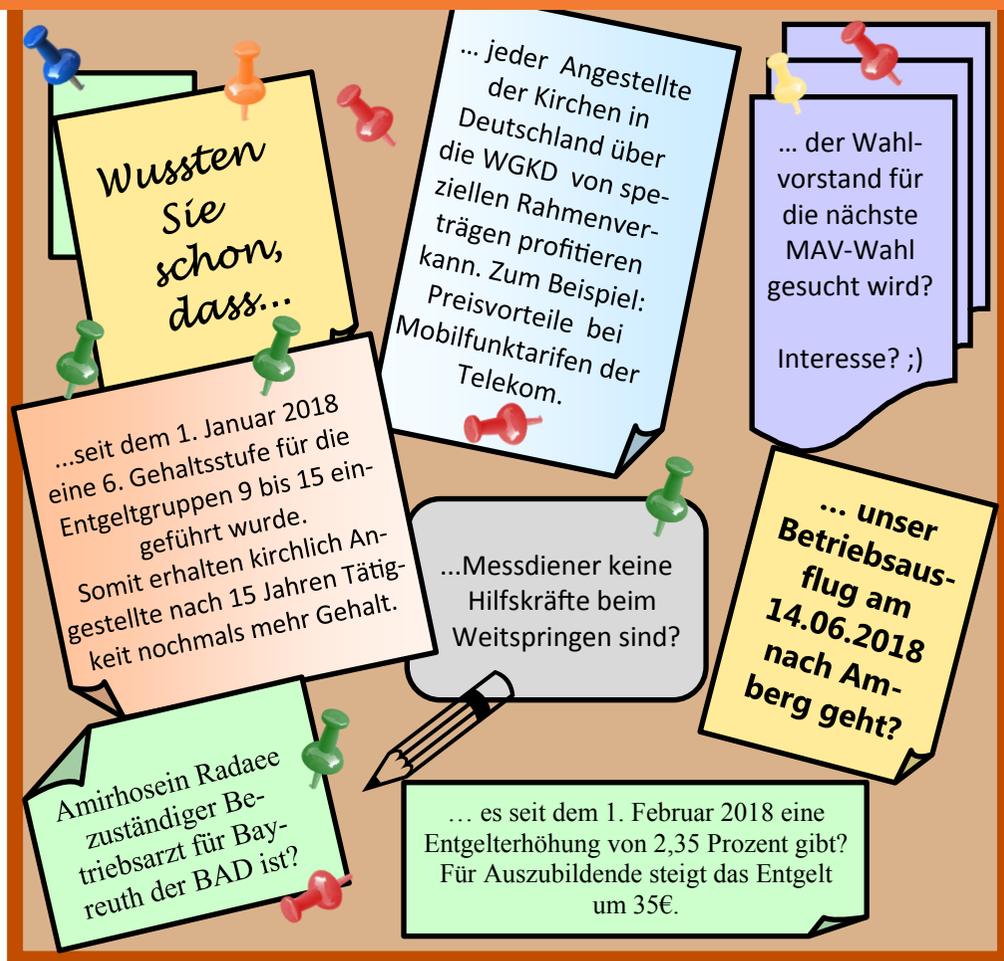
14:00 Uhr—Erlöserkirche Bayreuth

Bitte vormerken:

14. Juni 2018— Betriebsausflug

FEBRUAR 2018

GEMEINSAMEN MITARBEITERVERTRETUNG
DES EVANG.- LUTH. DEKANATSBEZIRKS BAYREUTH LAND



MAV (Land)

Friedrich-von-Schiller-Str. 11 1/2
95444 Bayreuth

www.mav-bayreuth-land.de

Email: mav.bayreuth@elkb.de

Tel. 0921 1512971

Fax 0921 1512972

Öffnungszeiten des Büros:

Mittwoch 10.00—16.00 Uhr

Donnerstag 13.00—16.00 Uhr

Redaktion: Waltraud Koch, Alexander Lippold

Druck: Druckkultur Späthling Weißenstadt

In der letzten Ausgabe haben wir bereits zum Thema: „befristete Stunden-erhöhungen“ informiert. Bezugnehmend möchten wir weiter auf das Thema Befristung eingehen:

Bei wirksamer Befristung endet das Arbeitsverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Genügt die Begründung für eine Befristung nicht den Anforderungen einer sachlichen Rechtfertigung oder liegen die Voraussetzungen einer erleichterten Befristung nach § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) oder § 14 Abs. 3 TzBfG nicht vor, so ist die **Befristungsabrede** nach § 16 Satz 1 TzBfG **unwirksam**. Damit ist ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zustande gekommen, das nur durch Kündigung aufgelöst werden kann.

Dies setzt regelmäßig eine Entfristungsklage am Arbeitsgericht voraus.

Was ist eine Entfristungsklage?

Wer der Ansicht ist, dass seine Befristung unwirksam ist, kann dies gerichtlich überprüfen lassen. Die Entfristungsklage muss dazu schriftlich vor dem zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Dies ist normalerweise das Arbeitsgericht am Arbeitsort. Die Entfristungsklage kann vom Arbeitnehmer selbst, d.h. ohne Anwalt eingelegt werden. Eine besondere Bezeichnung ist nicht erforderlich. Es genügt, dass ersichtlich ist, dass die Befristung des Arbeitsvertrags überprüft werden soll. Bei Unsicherheiten kann man sich an die Rechtsantragstelle des zuständigen Arbeitsgerichts wenden.

Wichtig ist die Frist für die Einlegung der Entfristungsklage zu beachten, denn diese muss spätestens **drei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhoben** werden. Als „Ende des Arbeitsverhältnisses“ gilt dabei das im Arbeitsvertrag bzw. einer gesonderten Vereinbarung über die Befristung festgeschriebene Arbeitsende.